



Zusatzbedingungen für Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz

Sicherheitsinformationen für Fremdfirmen
auf dem Gelände des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik, Teilinstitut Greifswald

Stand: 01.12.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Rufnummern.....	3
2	Allgemeine Informationen	4
3	Arbeitsschutz	5
4	Baustellen	7
5	Objektschutz	8
6	Brandschutz	8
7	Strahlenschutz	10
8	Reinigungsarbeiten	10
9	Umgang mit Gefahrstoffen	11
10	Umweltschutz.....	12
11	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	12
12	Pandemieschutzmaßnahmen	13

In weiteren Text dieser Broschüre wird das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, "IPP", als der Auftraggeber „AG“ und die externe Firma, welche im Rahmen eines Vertrages im IPP tätig wird, als der Auftragnehmer „AN“ bezeichnet.

Diese Zusatzbedingungen für Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz sind Bestandteil der Verträge zwischen dem IPP und dem Auftragnehmer (AN).

Wir empfehlen dem AN, diese Broschüre bei Einsätzen im IPP stets mitzuführen und seine Mitarbeiter über den Inhalt nachweislich zu unterweisen.

1 Wichtige Rufnummern

NOTRUF

Feuer, Erste Hilfe und technische Notfälle	Telefon	112
Der Notruf ist jederzeit erreichbar!		

Telefonnummern IPP

03834/88 -

Abteilung „FM-Sicherheit“ (Geb. 8.0. EG)

Abteilungsleitung, allg. Sicherheitsfragen	Herr Hagemann	2351
Arbeits- und Gesundheitsschutz	Frau Uhlig Herr Schwartz	2603 2315
Brandschutz, Gasüberwachung	Herr Dietrich Herr Knoll	2252 2698
Abfall- und Gefahrstoffbeauftragte	Herr Schwartz Frau Uhlig	2315 2603
Strahlenschutz	Herr Schwibbe	2210
Objektschutz/Wache		1000

Bauabteilung (Geb. 8.1-026)

2316

Die gegenseitige Vertretung ist in der Abteilung „FM-Sicherheit“ geregelt. Sollte einer der angegebenen Mitarbeiter nicht erreichbar sein, kann die Vertretung über die Abteilungsleitung (2351) oder die Wache (1000) erfragt werden.

2 Allgemeine Informationen

- 2.1 Evakuierungsalarm** Beim Ertönen des Evakuierungsalarms ist das betreffende Gebäude zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen. Der Sammelplatz befindet sich auf der Rasenfläche gegenüber der Wache.
- 2.2 Notrufe** Die Rettungsleitstelle ist zu verständigen bei:
- Bränden
 - Schweren Arbeitsunfällen
 - Umweltschäden
 - Technischen Notfällen
 - Unfällen mit elektrischem Strom
- Die Notrufnummer lautet: **112**
- Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers ist ferner verpflichtet, folgende Stellen des IPP zu benachrichtigen:
- Abt. FM-Sicherheit, über Wache Tel. 1000
 - Auftraggebende Stelle des IPP
- 2.3 Flucht- und Rettungswege** Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege sowie über den Sammelplatz. Die benötigten Informationen erhält der Auftragnehmer vom IPP-Arbeitsverantwortlichen oder von der Abteilung „FM-Sicherheit“. Insbesondere sind die Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise am Arbeitsort zu beachten.
- 2.4 Koordination** Arbeiten Mitarbeiter unterschiedlicher Gewerke am selben Ort, haben sich die Auftragnehmer zur Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen abzustimmen. Insbesondere sind andere Gewerke über Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen, welche deren Mitarbeiter betreffen können, zu informieren. Unter Beachtung der durchzuführenden Arbeiten sind Maßnahmen zu deren Prävention zu koordinieren, sodass Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter während der Arbeiten gewährleistet werden.
- 2.5 Zugang zu Räumen** Das Betreten von Institutsräumen und Betriebsbereichen ist nur soweit gestattet, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist und erst nach Unterweisung durch den IPP-Arbeitsverantwortlichen und bei Bedarf durch den lokalen Raumverantwortlichen.
- 2.6 Verbote** Im Interesse von Sicherheit und Ordnung ist im IPP untersagt:
- Das Entfernen, Außerkraftsetzen oder Verändern von Sicherheitseinrichtungen
 - Arbeiten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss
 - Fremde Personen ohne Zutrittserlaubnis auf das Instituts Gelände mitzunehmen
 - Rauchen in den Institutsgebäuden

2.7 Verkehr/Zufahrt

Die Höchstgeschwindigkeit ist auf dem Gelände des IPP auf 10 km/h begrenzt. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten und zugewiesenen Flächen erlaubt.

Alle Fahrzeuge benötigen zum Befahren des Institutsgeländes eine Einfahrtgenehmigung (siehe auch Kapitel 4 „Objektschutz“).

Den Anweisungen des Objektschutzes ist Folge zu leisten. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

2.8 Nichtbeachtung

Bei Nichteinhaltung der Zusatzbedingungen für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz wird bei leichten Verstößen zunächst eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder schwereren Verstößen (z.B. fahrlässiges Handeln) durch Mitarbeiter behält sich das IPP vor, den betroffenen Mitarbeiter dem Institutsgelände zu verweisen. Die entstehenden Kosten (z.B. An- und Abreise bei Austausch des Mitarbeiters) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3 Arbeitsschutz

3.1 Allgemeines

Die Arbeiten müssen unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen durchgeführt werden. Der Auftraggeber ist bei der BG ETEM (Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medien) versichert.

Gefährliche Arbeiten i. S. von § 8 DGUV Vorschrift 1 bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Auftraggebers. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Brennen, Trennen, Flämmen, Heizen, Bohren) und brennbaren Flüssigkeiten
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Sonstige Arbeiten, die besondere Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie für die Mitarbeiter des IPP bestehen.
- Arbeiten am W7-X

3.2 Unterweisungen

Der Auftragnehmer hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über mögliche Gefahren am Einsatzort seines Personals und die ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen kundig zu machen. Anschließend hat er seine Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen, welcher die Sicherheitspflichten während der Durchführung der Arbeiten wahrnimmt.

3.3 Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In den Hallen und Gebäuden ist der Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen, z.B. von Dieselgabelstaplern, Frontladern, Hebebühnen, grundsätzlich verboten.

Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Ersatzmaßnahmen wie Partikelfilter (z.B. Abgasfilter am Abgasrohr), Lüftungsmaßnahmen usw. erforderlich und vorab mit dem IPP abzustimmen.

3.4 Gerüste und Leitern

Gerüste und Leitern müssen gemäß den "Sicherheitsregeln für Arbeits- und Schutzgerüste" errichtet, geprüft und durch den Errichter freigegeben sein. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden (siehe DGUV Inf. 201-011).

3.5 IPP- eigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Für die Benutzung IPP-eigener Geräte, Maschinen und Einrichtungen, z.B. Flurförderzeuge, Krane, Werkzeugmaschinen ist eine Genehmigung und Einweisung durch das IPP erforderlich.

Flurförderzeuge und Krane dürfen nur nach Vorlage von Nachweisen für Qualifikation, Unterweisung und arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung nach G-25 benutzt werden.

Geräte, Maschinen und Einrichtungen sind in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Treten Mängel oder Beschädigungen auf, sind diese sofort dem IPP zu melden und der Reparatur zuzuführen.

3.6 Verkehrs- und Fluchtwege

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

3.7 Verkehrssicherungspflichten

Neben der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht für die eigenen Mitarbeiter obliegen jedem Auftragnehmer die so genannten "Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten".

Denn „werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.“ (§ 8 Abs.1 ArbSchG).

Jeder Auftragnehmer hat deshalb darauf zu achten, dass in seinem Arbeitsbereich und in diesen durchlaufenden oder an diesen angrenzenden Verkehrswegen keine Gefahren für Personen oder Anlagen entstehen.

- 3.8 Schutzausrüstung** Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstungen wie Augen-, Atem-, Fuß-, Gehör-, Gesichts-, Hand-, Kopf- und Körperschutz zur Verfügung zu stellen.
- Schutzausrüstungen müssen dort, wo sie erforderlich sind, von den Beschäftigten des Auftragnehmers getragen werden.
- 3.9 Sicherheitskennzeichnung** Verbotsschilder, Gebotsschilder, Warnschilder, Rettungsschilder, Brandschutzschilder etc. in den einzelnen Betriebsbereichen sind unbedingt zu beachten.
- 3.10 Arbeiten an elektrischen Anlagen** Arbeiten an elektrischen Anlagen ohne schriftlich durch die für die jeweilige Anlage verantwortliche Elektrofachkraft des IPP erteilte Arbeitserlaubnis sind innerhalb des Instituts grundsätzlich untersagt. Zur Erstellung der Erlaubnis ist die verantwortliche Elektrofachkraft zu kontaktieren.
- Sämtliche Arbeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften durchzuführen (VDE Normen). Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die betreffenden Anlagen zurück an die verantwortliche Elektrofachkraft des IPP zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu protokollieren (z.B. in Form eines Abnahmeprotokolls).
- 3.11 Werkzeuge, Maschinen und Geräte** Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen, alle Anforderungen an regelmäßige Prüfung und Wartung erfüllen und dürfen nur gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften benutzt bzw. betrieben werden.

4 Baustellen

- 4.1 Baustellenverordnung, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften** Die Vorschriften der Baustellenverordnung, insbesondere die bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, sind einzuhalten.
- Bauarbeiten sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38 auszuführen. Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten.
- 4.2 Baustelleneinrichtungen** Für das Aufstellen von Baustellenunterkünften und Containern ist von der auftraggebenden Stelle des IPP eine Genehmigung einzuholen. Die Einrichtungen in Baustellenunterkünften und sonstigen Räumen müssen betriebssicher sein.

Werden Heizeinrichtungen aufgestellt, ist der Brandschutzbeauftragte des IPP (Tel.: 03834/88-2252 oder -2698) zu unterrichten.

4.3 Baustellenverkehr Den Anweisungen der auftraggebenden Stelle und Mitarbeiter der Abteilung „FM-Sicherheit“ ist Folge zu leisten.

4.4 Arbeitszeiten Arbeiten außerhalb der IPP-Rahmenarbeitszeit müssen mit der auftraggebenden Stelle vereinbart und dem Objektschutz schriftlich gemeldet werden.

Die IPP-Rahmenarbeitszeit ist:

Mo-Fr: 06:30 bis 20:00

4.5 Sonn- und Feiertagsarbeit Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit sind von den Auftragnehmern beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.

5 Objektschutz

5.1 Anweisungen Den Anweisungen des Objektschutzes ist Folge zu leisten.

5.2 Einfahrtsregelungen Fremdfirmen haben sich arbeitstäglich an der Wache anzumelden.
Die Mitarbeiter des Objektschutzes dokumentieren die Kennzeichen der einfahrenden Fahrzeuge.

5.3 Kontrollen Mitarbeiter des Objektschutzes sind berechtigt Personen und Fahrzeuge zu kontrollieren.

6 Brandschutz

6.1 Feuergefährliche Arbeiten Sind Arbeiten wie Schweißen, Brennen, Flexen, Flämmen, Bohren, Löten durchzuführen oder ist der Umgang mit offenem Feuer, sowie staubende Arbeiten erforderlich, muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der IPP-Erlaubnisschein für Schweiß- und sonstige feuergefährliche Arbeiten bei der beauftragenden Stelle eingeholt werden (Brandschutzbeauftragter Tel. 03834/88-2252 oder -2698).

Der IPP-Erlaubnisschein für die o.g. Arbeiten muss vor Beginn der Arbeiten beim Objektschutz hinterlegt und an der Arbeitsstelle gut sichtbar ausgehängt werden.

Grundsätzlich ist bei allen o.g. Arbeiten ein geprüfter und geeigneter Feuerlöscher bereitzuhalten.

- 6.2 Entfernen brennbarer Gegenstände** Alle brennbaren Gegenstände bzw. Materialien müssen aus dem Gefahrenbereich, falls erforderlich auch aus Nachbarräumen, entfernt werden; dies gilt auch für Gasflaschen.
- 6.3 Abdecken brennbarer Gegenstände** Brennbare Gegenstände, z.B. Holzkonstruktionen, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, sind mit geeigneten feuerfesten Materialien abzudecken (z.B. Brandschutzmatten).
- 6.4 Abdichten von Öffnungen** Alle Öffnungen wie Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen sind feuersicher abzudichten. Hierzu sind feuerfeste Materialien zu verwenden.
- 6.5 Brandwache** Falls sich im Gefahrenbereich brennbare Gegenstände befinden, die nicht entfernt werden können, muss eine Brandwache gemäß Erlaubnisschein mit geeignetem Löschgerät bereitstehen.
- 6.6 Kontrolle nach Arbeitsende** Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle sorgfältig auf Glimmstellen, Brandnester sowie auf Erwärmungen zu untersuchen. Diese Kontrollen sind durch die Aufsichtsperson des Auftragsnehmers mehrmals täglich durchzuführen.
Der Abschluss der Arbeiten ist auf dem Erlaubnisschein zu vermerken und an den Brandschutzbeauftragten weiterzuleiten.
- 6.7 Verwendung von Gasflaschen** Gasflaschen müssen vorschriftsmäßig aufgestellt und gelagert werden. Die Lagerung auf Dächern ist nicht zulässig. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig geprüft werden. Bei Arbeiten mit ortsveränderlichen Schweißgeräten muss ein Handfeuerlöscher verfügbar sein.
Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gasflaschen aus dem Bereich zu beräumen.
- 6.8 Brennbare Flüssigkeiten** Feuer, offenes Licht und Rauchen sind beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten verboten.
- Aus brennbaren Flüssigkeiten entweichen Dämpfe, die bei bestimmter Konzentration mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Die Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie sammeln sich in Bodennähe und können Schwaden bilden, die am Boden entlang kriechen und sich an anderer Stelle, z.B. in einer Grube, ansammeln.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen sind Zündquellen zu vermeiden.

7 Strahlenschutz

Dieses Kapitel gilt ab dem ersten Einsatz von Deuterium (frühestens ab dem Jahr 2028)

- | | |
|---|--|
| 7.1 Strahlenexposition | Bei Tätigkeiten in Überwachungs- und Kontrollbereichen des IPP besteht die Möglichkeit einer Strahlenexposition. |
| 7.2 §25 Genehmigung und Abgrenzungsvertrag | Für Tätigkeiten, die zu einer Strahlenexposition von mehr als 1 mSv/a führen können, benötigt der Auftragnehmer eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG sowie einen Abgrenzungsvertrag mit dem IPP, der die jeweiligen Pflichten und Aufgaben zur Sicherstellung des Strahlenschutzes regelt. |
| 7.3 Strahlenpass | Für Tätigkeiten in Kontrollbereichen und für Tätigkeiten in Überwachungsbereichen bzw. außerhalb von Strahlenschutzbereichen die zu einer Strahlenexposition von mehr als 1 mSv/a führen können, benötigt der Auftragnehmer für jeden einzusetzenden Mitarbeiter einen lückenlos geführten amtlichen Strahlenpass.
Dieser ist dem IPP-Strahlenschutzbeauftragten vor dem Beginn der Tätigkeit vorzulegen. |
| 7.4 Vordosisbescheinigung | Für Tätigkeiten, die zu einer Strahlenexposition von maximal 1 mSv/a führen können, ist keine Genehmigung nach § 25 StrlSchG erforderlich. Stattdessen hat der Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit für jeden einzusetzenden Mitarbeiter eine Vordosisbescheinigung entsprechend Anlage A bereitzustellen. |
| 7.5 Strahlenschutzbeauftragter des IPP | Vonseiten des IPP ist für alle strahlenschutzrelevanten Tätigkeiten ein örtlich zuständiger Strahlenschutzbeauftragter bestellt (Tel. 2210). Dessen Weisungen ist Folge zu leisten. |
| 7.6 Strahlenschutzgesetz und -verordnung | Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung - darunter insbesondere die über eine Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen (§ 25 StrlSchG, § 68 StrlSchV) - zu beachten. |

8 Reinigungsarbeiten

(Betrifft ausschließlich Verträge, die Reinigungsarbeiten zum Gegenstand haben.)

- | | |
|--|--|
| 8.1 Unterweisung von Mitarbeitern | Für die jeweiligen Tätigkeiten und Reinigungsmittel sind vom Auftragnehmer Betriebsanweisungen zu erstellen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zu den Betriebsanweisungen und möglichen Gefahren am Arbeitsort zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. |
|--|--|

- 8.2 Koordination von Reinigungsarbeiten** Die Durchführung von Reinigungsarbeiten ist grundsätzlich mit der zuständigen Bereich des IPP abzustimmen.
- 8.3 Maschinen, Geräte und PSA** Elektrische Reinigungsgeräte wie Staubsauger, Blocker etc. müssen fristgerecht geprüft sein. Filter sind regelmäßig nach den Vorgaben des Geräteherstellers zu reinigen oder zu wechseln. Die Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.
Die erforderliche PSA ist vom Auftragnehmer zu stellen (z. B. PSA gegen Absturz bei Fensterputzarbeiten).

9 Umgang mit Gefahrstoffen

- 9.1 Allgemeines** Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Beim Umgang mit Gefahrstoffen kann es zu Unfällen durch Verätzungen, Vergiftungen, Verbrennungen und Explosionen kommen. Unsachgemäßer Umgang kann zu chronischen Gesundheitsschäden und zu Umweltschäden führen. Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere und Jugendliche sind zu beachten.
- 9.2 Substitutionsprüfung** Vor dem Gefahrstoffeinsatz hat der Auftragnehmer zu prüfen, ob für den jeweiligen Einsatzzweck Produkte mit geringerem Gefährdungspotential verfügbar sind. Dazu müssen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen/Gefährdungsbeurteilungen vorliegen. Schreibt der Auftraggeber die Anwendung bestimmter Produkte vor, dürfen nur diese verwendet werden.
- 9.3 Betriebsanweisungen und Unterweisung** Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter anhand von Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilung über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- 9.4 Aufbewahrung und Kennzeichnung** Für die Aufbewahrung von Gefahrstoffen sind geeignete, verschließbare Gebinde zu verwenden und gemäß der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen; dabei müssen die Gebindekennzeichnungen mindestens den Produktnamen, die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen enthalten.
- 9.5 Lagerung/ Entsorgung** Gefahrstoffe dürfen am Arbeitsplatz nur in den Mengen bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
Für die Entsorgung von Gefahrstoffabfällen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

9.6 Asbest

Die Verwendung asbesthaltiger Produkte ist grundsätzlich verboten. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind die Forderungen der TRGS 519 einzuhalten. Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

10 Umweltschutz

10.1 Boden und Grundwasser

Der Einsatz von Gefahrstoffen darf zu keiner Kontamination von Umweltmedien wie Boden oder Grundwasser führen.

10.2 Abfälle

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Auftragnehmer verpflichtet, ihre Arbeitsstellen aufzuräumen.

Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, hat der Auftragnehmer fachgerecht zu entsorgen. Dabei sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seiner Verordnungen einzuhalten.

Die Benutzung IPP-eigener Sammelbehälter ist unzulässig; abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

11 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

11.1 Begriffe

Enge Räume sind z.B.:

- Behälter, Kessel, Tanks,
- Rohrleitungen, Kanäle
- Gruben, Schächte, kleine Kellerräume
- Kastenträger von Kranen, Hohlräume in Maschinen
- Aufzugs- und Domschächte

11.2 Gefahren

Gefahren ergeben sich aus:

- einem begrenzten Luftvolumen und einem geringen natürlichen Luftwechsel
- einer Befüllung mit Inertgasen
- dem früheren Behälterinhalt (Reststoffe) oder nachströmenden Medien
- den für die Arbeit erforderlichen Stoffen wie Lacke, Kleber, Reinigungsmittel, etc.
- bei der Bearbeitung entstehenden Stäuben, Gasen, Schweißrauch, Lötdämpfen, etc.
- dem Einsatz von elektrischen Maschinen und Geräten
- Einbauten
- Rettungsszenario muss vor Beginn der Arbeiten vorliegen

11.3 Schutzmaßnahmen Mit Arbeiten in Behältern und engen Räumen darf erst begonnen werden, nachdem der zuständige Mitarbeiter des Auftraggebers einen Erlaubnisschein ausgefüllt hat und die darin festgelegten Schutzmaßnahmen wirksam sind (Abschnitt 4 – DGUV Regel 113-004).

12 Pandemieschutzmaßnahmen

Aktuell ausgesetzt.

Anlage A (ab 2028 ausfüllen)

Max-Planck-Institut
für Plasmaphysik

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
Teilinstitut Greifswald
Direktorium - Zentrale Sicherheit
Wendelsteinstraße 1
D-17491 Greifswald

(Auszufüllen durch die entsendende Firma/Institution)

Vordosisbescheinigung

für Tätigkeiten von Mitarbeitern deutscher externer Firmen/Institutionen in Strahlenschutzbereichen des IPP-Greifswald.

I. Zur Kenntnisnahme für die entsendende Firma/Institution

Hiermit wird die entsendende Firma/Institution (EFI) darüber informiert, dass ihr Mitarbeiter aufgrund von Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen des IPP-Greifswald eine jährliche effektive Dosis von max. 1mSv erhalten kann.

Ist der Mitarbeiter seitens der EFI als „strahlenexponierte Person“ eingestuft, so ist vor Tätigkeitsbeginn dem IPP die entsprechende Genehmigung nach §25(1) StrlSchG der EFI vorzulegen. Zusätzlich ist ein Abgrenzungsvertrag zwischen der EFI und dem IPP-Greifswald zur Regelung der Strahlenschutzüberwachung des Mitarbeiters abzuschließen.

Ist der Mitarbeiter seitens der EFI nicht als „strahlenexponierte Person“ eingestuft, so ist vor Tätigkeitsbeginn dem IPP die Vordosis des Mitarbeiters im laufenden Kalenderjahr durch die EFI zu bescheinigen. Nach Abschluss der Tätigkeit stellt das IPP-Greifswald dem Mitarbeiter eine Bescheinigung über die während der Tätigkeit erhaltene Dosis aus. Nach § 25(1) StrlSchG hat die EFI zu gewährleisten, dass die Dosis des Mitarbeiters bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres 1mSv nicht überschreitet.

II. Erklärung der Firma/Institution

Frau/Herr führt Arbeiten in Strahlenschutzbereichen des IPP-Greifswald durch, und

[A] () ist bei uns als „strahlenexponierte Person“ eingestuft (Eine Genehmigung nach § 25(1) StrlSchG ist erforderlich).

[B] () ist bei uns nicht als „strahlenexponierte Person“ eingestuft.

Vordosisbescheinigung nur für Fall [B]

() Seit dem 1. Januar 20.... war Frau/Herr nicht in Strahlenschutzbereichen tätig. Daher gibt es keine berufliche Vordosis.

() Seit dem 1. Januar 20.... erhielt Frau/Herr eine berufliche effektive Dosis von.....mSv

Diese Bescheinigung ist dem Strahlenschutzbeauftragten des IPP-Greifswald **vor Aufnahme der Tätigkeit** ausgefüllt zu übergeben. Das Ende der Tätigkeit ist dem Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen. Dieser händigt dem Mitarbeiter die umseitige Dosisbescheinigung zur Weiterleitung an dessen Arbeitgeber aus.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Name in Druckbuchstaben)

.....
(Unterschrift/Stempel entsendende Firma/Institution)

(Auszufüllen durch den SSB des IPP-Greifswald)



Max-Planck-Institut
für Plasmaphysik

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
Teilinstitut Greifswald
Direktorium - Zentrale Sicherheit
Wendelsteinstraße 1
D-17491 Greifswald

Dosisbescheinigung

für Tätigkeiten von Mitarbeitern externer Firmen/Institutionen in Strahlenschutzbereichen des IPP-Greifswald.
(Diese Bescheinigung wird nach Tätigkeitsende dem Mitarbeiter zur Weiterleitung an dessen Arbeitgeber ausgehändigt)

Datum:

Das IPP-Greifswald bescheinigt, dass Frau/Herr, geb. amwährend seiner Tätigkeit im IPP in der Zeit vom bis zum folgende Strahlungsdosis erhalten hat:

Externe Strahlenexposition:			
	Ermittelte Dosis	Dosis Untergrund	Netto-Dosis
Effektive Personendosis *)	mSv	mSv	mSv
Effektive Personendosis **)	mSv	mSv	mSv
Effektive Personendosis ***)	mSv	mSv	mSv
Interne Strahlenexposition:			
	Inhalation	Ingestion	
Aufnahme von Radioaktivität	mSv	mSv	
Nuklide			

- *) Ermittlung der Personendosis durch elektronisches Personendosimeter
 **) Ermittlung der Personendosis durch amtliches Personendosimeter
 ***) Ermittlung der Personendosis über Ortsdosimetrie (Annahme: täglich 8 h Aufenthalt in Strahlenschutzbereichen während der Tätigkeit am IPP)

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Greifswald, den
(Datum)

.....
(Unterschrift/Stempel des IPP-Greifswald)